



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/1999

Dresden, den 24. Juni 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

10.	6. 1999	Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG)	273
1.	6. 1999	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid	275
11.	6. 1999	Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG)	276
6.	5. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZustVO)	281
1.	6. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes infolge des Gebietswechsels kreisangehöriger Gemeinden zu den Kreisfreien Städten im Jahr 1999 Az.: 23-FV 6000-18/69-27893	290
10.	6. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Zentralitätsausgleichsprogrammes	291
27.	5. 1999	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten	292

Gesetz über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) Vom 10. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 19. Mai 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank, Ressortdatenbanken

- (1) Im Freistaat Sachsen wird bei der Staatskanzlei eine Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank errichtet und geführt. Sie wird im Auftrag der Staatskanzlei durch das Statistische Landesamt technisch betrieben.
- (2) Die Staatsministerien können daneben Ressortdatenbanken betreiben.
- (3) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung Inhalt und Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie Fristen zur endgültigen Trennung der Vorhabensdaten vom Leistungsempfänger.

§ 2

Fördermittelverwaltungssysteme

Die öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 401), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 350, 351), die in Zuwendungsverfahren nach der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 505), mitwirken, haben sich bei ihrer Arbeit des elektronischen Datenverarbeitungssystems „Landeseinheitliche Fördermittelverwaltung“ oder ressortspezifischer Fördermittelverwaltungssysteme zu bedienen. Die ressortspezifischen Fördermittelverwaltungssysteme müssen die Schnittstelle zur Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank bedienen.

§ 3**Aufgaben der Datenbanken**

Die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank und die Ressortdatenbanken dienen insbesondere der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank soll zugleich Hilfestellung bei der Vermeidung rechtswidriger Förderung bieten.

§ 4**Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien dürfen, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Der Antragsteller ist auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Antragsformular schriftlich hinzuweisen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum Zwecke der Fördermittelverwaltung erhoben wurden.

§ 5**Datenbereitstellung**

(1) Die Staatsministerien sind verpflichtet, der Landeseinheitlichen Fördermitteldatenbank alle erforderlichen Daten ihres Geschäftsbereiches in aktualisierter Fassung zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei.

(2) Die Basisdaten zur Einordnung der Fördervorhaben sind mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu pflegen. Fördervorhabenskonkrete Daten aus dem Fördervollzug sind mit dem Anschluss an ein Fördermittelverwaltungssystem im Sinne des § 2 zu pflegen.

(3) Die Stellen nach § 2 sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zum Anschluss an ein Fördermittelverwaltungssystem verpflichtet.

§ 6**Übermittlung personenbezogener Daten**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten von den öffentlichen Stellen nach § 2 an die Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank und die Ressortdatenbanken ist zulässig, soweit dies zur

Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben erforderlich ist und die Daten zum Zwecke der Fördermittelverwaltung erhoben werden.

(2) Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Förderung, übermittelt die Staatskanzlei die entsprechenden personenbezogenen Daten an die für die jeweiligen Bewilligungen zuständigen Stellen.

(3) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übermittlung personenbezogener Daten zulassen, bleiben unberührt.

§ 7**Abruf im automatisierten Verfahren**

(1) Automatisierte Abrufverfahren im Sinne von § 8 Abs. 1 SächsDSG für die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 6 Abs. 1 und 2 sind zulässig. Näheres bestimmt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Rechtsverordnung muss insbesondere die zu übermittelnden Daten und die notwendigen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes enthalten.

§ 8**Zitiergebot**

Das Recht auf Datenschutz (Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. Juni 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid Vom 1. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 22. April 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 10, 11 und 12 wie folgt gefasst:

„§ 10 Prüfung durch den Landtagspräsidenten

§ 11 Zuständigkeit und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs

§ 12 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs“.

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Prüfung durch den Landtagspräsidenten

Der Landtagspräsident entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit des Volksantrages.“

3. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Zuständigkeit und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs

(1) Hält der Landtagspräsident die formellen Voraussetzungen des Volksantrages nicht für erfüllt oder hält er den Gesetzentwurf aus anderen Gründen für ganz oder teilweise verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. Der Landtagspräsident unterrichtet die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson von seinem Antrag.

(2) Der Verfassungsgerichtshof gibt der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sowie der Staatsregierung Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sowie die Staatsregierung können dem Verfahren beitreten.

(3) Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht als unzulässig behandelt werden.“

4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

(1) Gelangt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, dass der Volksantrag den formellen Voraussetzungen genügt, stellt er das Vorliegen der formellen Voraussetzungen fest. Absatz 2 bleibt unberührt. Gelangt er zu der Überzeugung, dass die formellen Voraussetzungen des Volksantrages nicht erfüllt sind, stellt er fest, dass ein den formellen Voraussetzungen genügender Volksantrag nicht vorliegt.

(2) Gelangt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, dass der Gesetzentwurf aus anderen Gründen ganz oder teilweise verfassungswidrig ist, so erklärt er den Volksantrag für unzulässig.

(3) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Landtagspräsidenten und der Staatsregierung Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern. Der Landtagspräsident und die Staatsregierung können dem Verfahren beitreten.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird dem Antrag stattgegeben, hebt der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Landtagspräsidenten auf und stellt fest, dass das Volksbegehren erfolgreich abgeschlossen ist.

(4) § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 1. Juni 1999

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Gesetz

über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG)

Vom 11. Juni 1999

Der Sächsische Landtag hat am 18. März 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff und Aufgaben der Berufsakademie Sachsen
- § 2 Praxispartner
- § 3 Rechtsstellung der Staatlichen Studienakademien
- § 4 Gliederung der Staatlichen Studienakademien
- § 5 Namensschutz
- § 6 Bezeichnungen
- § 7 Zugang
- § 8 Zulassung
- § 9 Studium
- § 10 Prüfungen und Abschlüsse
- § 11 Weiterbildung, Technologietransfer, Wissenstransfer
- § 12 Lehrpersonal
- § 13 Gremien der Berufsakademie Sachsen
- § 14 Kollegium der Berufsakademie Sachsen
- § 15 Studienkommissionen
- § 16 Koordinierungskommission
- § 17 Direktoren der Staatlichen Studienakademien
- § 18 Direktorenkonferenz
- § 19 Leitung der Studienrichtungen
- § 20 Verwaltungsleiter
- § 21 Gemeinsame Verwaltung
- § 22 Studentenvertretung
- § 23 Datenverarbeitung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Rechtsstellung der Mitglieder der Gremien
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Begriff und Aufgaben der Berufsakademie Sachsen

(1) Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs. Sie bereitet die Studenten in einem dreijährigen praxisintegrierenden Studium durch die Vermittlung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf eine berufliche Tätigkeit vor. Sie erfüllt ihre Aufgaben durch das Zusammenwirken der Staatlichen Studienakademien mit den Praxispartnern.

(2) Die Berufsakademie Sachsen arbeitet mit Hochschulen, anderen Einrichtungen des Bildungswesens und mit Trägern des Technologietransfers zusammen. Sie fördert den Wissenstransfer.

(3) Bei der Zusammenarbeit mit Hochschulen kann eine wechselseitige Anerkennung von Studienleistungen und ein Zusammenwirken bei der Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals vereinbart werden.

(4) Die Berufsakademie Sachsen fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich sowie den Austausch mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens. Sie ermöglicht ihren Studenten eine fremdsprachliche Bildung.

§ 2

Praxispartner

Einrichtungen der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können als Praxispartner anerkannt werden, wenn sie geeignet sind, die vor-

geschriebenen Inhalte der praktischen Studienabschnitte zu vermitteln. Die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von Praxispartnern obliegt gem. § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 der Koordinierungskommission.

§ 3

Rechtsstellung der Staatlichen Studienakademien

(1) Den staatlichen Teil der Berufsakademie Sachsen bilden

1. die Staatliche Studienakademie Bautzen,
2. die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn,
3. die Staatliche Studienakademie Dresden,
4. die Staatliche Studienakademie Glauchau,
5. die Staatliche Studienakademie Leipzig und
6. die Staatliche Studienakademie Riesa.

Die Staatsregierung kann im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Sächsischen Landtages Modellversuche zur Erprobung weiterer Standorte durchführen.

(2) Die Staatlichen Studienakademien sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie besitzen Rechtsfähigkeit im Rahmen dieses Gesetzes. Die Staatlichen Studienakademien verfügen über die Personalhoheit und regeln ihren Geschäftsablauf, die Durchführung des Studiums und der Prüfungen, das Verfahren zur Anerkennung von Praxispartnern sowie das Berufungsverfahren durch Ordnungen, die der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedürfen. Bei Prüfungsordnungen kann die Genehmigung aus rechtlichen oder fachlichen Gründen versagt werden. Die Studienakademien führen die Bezeichnung „Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie“ unter Hinzufügung des Ortsnamens.

(3) Die Staatlichen Studienakademien stehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht und in staatlichen Angelegenheiten unter der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Dienstvorgesetzter der Direktoren, der Dozenten und der Verwaltungsleiter ist der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst; er kann Befugnisse als Dienstvorgesetzter der Dozenten und Verwaltungsleiter den Direktoren übertragen. Dienstvorgesetzter für das übrige Lehrpersonal und das in der Verwaltung tätige Personal ist der Direktor.

(5) Zum Zwecke der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit von Ämtern für Ausbildungsförderung gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1993 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1998, gilt Breitenbrunn als gemeinsamer Sitz der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen.

§ 4

Gliederung der Staatlichen Studienakademien

(1) Die Staatlichen Studienakademien gliedern sich in Studienrichtungen. Die Studienrichtungen erfüllen Aufgaben der Staatlichen Studienakademien vor allem in bezug auf die Planung, Organisation und Durchführung der wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte und die Kontrolle der praktischen Studienabschnitte.

(2) Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt auf Empfehlung des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen jeweils einen Dozenten zum Direktor der Staatlichen Studienakademie und soweit erforderlich, einen Dozenten zum ständigen

Vertreter des Direktors. Zum Leiter einer Studienrichtung bestellt der Direktor einen Dozenten auf Empfehlung der Koordinierungskommission. Die Bestellungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

§ 5

Namenschutz

Die Bezeichnungen „Berufsakademie“, „Studienakademie“ oder „Staatliche Studienakademie“ sowie eine auf Berufs- oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geführt werden.

§ 6

Bezeichnungen

Frauen können die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Abschlüssen nach § 10 Abs. 4.

§ 7

Zugang

- (1) Die Berechtigung zum Studium an den Staatlichen Studienakademien und in den Einrichtungen der Praxispartner hat, wer
1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
 2. mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kollegium gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 8 aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht.
- (2) Bewerber, die nicht über eine Vorbildung nach Absatz 1 Nr. 1 verfügen, können die Berechtigung zum Studium an einer Staatlichen Studienakademie erwerben, wenn sie
1. die Fachhochschulreife besitzen und eine Eignungsprüfung bestanden haben, oder
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens drei Jahre berufstätig waren, durch das Bestehen einer Zugangsprüfung.

Die Einzelheiten werden in Prüfungsordnungen geregelt.

§ 8

Zulassung

- (1) Zum Studium kann durch die Staatliche Studienakademie zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt und
 2. von einem Praxispartner im Rahmen der nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 festgelegten Obergrenze unter Vorlage des Ausbildungsvertrages zum Studium vorgeschlagen worden ist.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Student wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.
- (3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
1. nach der Zulassung Tatsachen bekannt werden oder eingetreten sind, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten oder
 2. der Student seine Pflichten nach § 9 Abs. 2 schwerwiegend oder wiederholt verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatlichen Studienakademie schwerwiegend oder wiederholt gestört hat oder
 3. der Student eine nach der Studien- oder Prüfungsordnung erforderliche Leistungskontrolle oder Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu widerrufen, wenn das Ausbildungsverhältnis des Studenten mit einem Praxispartner rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner abgeschlossen worden ist.

§ 9

Studium

- (1) Das Studium an der Staatlichen Studienakademie und in der Einrichtung des Praxispartners dauert in der Regel insgesamt drei Jahre (sechs Studienhalbjahre). Jedes Studienhalbjahr umfasst einen wissenschaftlich theoretischen sowie einen praktischen Studienabschnitt von jeweils zwölf Studienwochen. Die wissenschaftlich theoretische und die praktische Bildung werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (2) Die Studenten sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.
- (3) Die Regelstudienzeit für das Grundstudium beträgt vier, für das Vertiefungsstudium zwei Studienhalbjahre.

§ 10

Prüfungen und Abschlüsse

- (1) Das Studium wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die an der Staatlichen Studienakademie und in den Einrichtungen der Praxispartner vermittelten Bildungsinhalte sind Gegenstand von zwei getrennten Prüfungsabschnitten und einer Diplomarbeit. Die Ergebnisse werden zu einer Prüfungsgesamtnote zusammengefasst.
- (3) Die Prüfungen werden auf der Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen abgenommen. Diese regeln insbesondere
1. das Ziel des Studiums und der Prüfung,
 2. Inhalte und Aufbau des Studiums,
 3. die Regelstudienzeit und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung,
 4. die Anrechnung von Studienzeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen,
 5. die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung,
 6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,
 7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
 8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung und Wiederholungsprüfung,
 9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
 11. den Rücktritt von der Prüfung oder Teilprüfung und die einmalige Wiederholbarkeit einer Prüfung oder Teilprüfung; eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle mit Zustimmung des Praxispartners erfolgen,
 12. die Freistellung der Studenten von ihren sonstigen Aufgaben und Pflichten zur Anfertigung der Diplomarbeit.
- (4) Aufgrund der erfolgreich abgelegten staatlichen Prüfung verleiht der Freistaat Sachsen ein Diplom mit Angabe der Studienrichtung und dem Zusatz „Berufsakademie“ oder „(BA)“. Die näheren Bezeichnungen werden durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt. Der Abschluss der Berufsakademie Sachsen steht den entsprechenden Abschlüssen der Staatlichen Fachhochschulen als berufsbefähigender Abschluss gleich.

§ 11**Weiterbildung, Technologietransfer, Wissenstransfer**

(1) Die Staatlichen Studienakademien können im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Möglichkeiten der berufsbezogenen Weiterbildung, Aufbaustudiengänge sowie die Unterstützung von Praxispartnern bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis in Form von Technologie- oder Wissenstransfer anbieten. Die berufsbezogene Weiterbildung dient vorrangig der weiteren Qualifizierung der in der beruflichen Praxis tätigen Absolventen der Berufsakademie, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

(2) Die berufsbezogene Weiterbildung soll als höchstens einjähriger Studiengang angeboten werden.

(3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung können Gebühren und Auslagen oder Entgelte erhoben werden, die den Studienakademien als eigene Einnahmen verbleiben. Sie sind im Wirtschaftsplan gesondert nachzuweisen.

§ 12**Lehrpersonal**

(1) Das Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademien besteht aus den hauptberuflichen Dozenten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie den nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten. Beschäftigungsverhältnisse können befristet oder unbefristet abgeschlossen werden.

(2) Der Anteil der von Dozenten gehaltenen Lehrveranstaltungen soll 40 vom Hundert betragen.

(3) Als Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sollen verstärkt Frauen gewonnen werden.

(4) Berufungsvoraussetzungen für die Dozenten sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung und durch eine Probeveranstaltung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

(5) Als Dozent kann vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung berufen werden, wer neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt und die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen erfüllt.

(6) Zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlages für die Besetzung einer Dozentenstelle an einer Staatlichen Studienakademie wird vom Kollegium der Berufsakademie Sachsen eine Berufungskommission gebildet, der vier bis sechs hauptberufliche Dozenten, zwei Lehrbeauftragte und ein Student angehören und die aus ihrer Mitte einen hauptberuflichen Dozenten als Vorsitzenden wählt. Mindestens ein Dozent muss einer anderen Staatlichen Studienakademie angehören. Ein Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Kandidaten enthalten. Die Direktorenkonferenz nimmt Stellung zu dem Berufungsvorschlag. Die Stellungnahme und der Berufungsvorschlag sind dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann von der im Berufungsvorschlag genannten Reihenfolge abweichen. Beruft er keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, so ist die Berufungs-

kommission zu einem erneuten Vorschlag aufzufordern. Will der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auch dem zweiten Berufungsvorschlag nicht folgen, kann er nach Einholung einer Stellungnahme der Berufungskommission eine Person ohne entsprechenden Berufungsvorschlag berufen.

(7) Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann Dozenten für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper den akademischen Titel „Professor“ verleihen. Der akademische Titel kann nach Ausscheiden aus dem Lehrkörper weitergeführt werden, wenn der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer Staatlichen Studienakademie hierzu die Erlaubnis erteilt.

(8) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben für die Dozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist insbesondere der Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Zeitaufwandes für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu regeln.

(9) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Berufungsvoraussetzungen für Dozenten erfordert, kann diese Aufgabe Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen.

(10) Die nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten müssen nach ihrer fachwissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Befähigung sowie ihrer fachpraktischen Berufserfahrung den Anforderungen an die Lehre in den Staatlichen Studienakademien entsprechen. Sie sollen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen und müssen persönlich geeignet sein.

(11) Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann Lehrbeauftragten die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verleihen. Für die Verleihung gelten in der Regel die Voraussetzungen nach Absatz 4 entsprechend.

§ 13**Gremien der Berufsakademie Sachsen**

Gremien der Berufsakademie Sachsen sind das Kollegium, die Studienkommissionen sowie die Koordinierungskommissionen der Staatlichen Studienakademien. Bei der Bildung dieser Gremien sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

§ 14**Kollegium der Berufsakademie Sachsen**

(1) Dem Kollegium der Berufsakademie Sachsen gehören als Mitglieder an:

1. vier Vertreter der Staatsministerien,
2. der Vorsitzende der Direktorenkonferenz und dessen Stellvertreter,
3. sechs Vertreter der Praxispartner, davon ein Vertreter der Gewerkschaften, der zuständigen berufsständischen Kammern und des auf Landesebene bestehenden Zusammenschlusses der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege,
4. ein Vertreter der Studenten.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter der Praxispartner werden von den jeweils zuständigen Organisationen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen vorgeschlagen. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bestellt die Vertreter der Staatsministerien und der Praxispartner für drei Jahre, die Vertreter der Studenten für ein Jahr. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter.

(3) Das Kollegium der Berufsakademie Sachsen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer ein Vertreter der Staatsministerien, der andere ein Vertreter der Praxispartner sein.

(4) Das Kollegium gibt Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Berufsakademie Sachsen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zu

1. der Gründung neuer oder der Aufhebung bestehender Studienakademien,
2. der Planung und Entwicklung der Berufsakademie Sachsen sowie zur Organisation ihrer Arbeit,
3. der Einrichtung oder Aufhebung neuer Studienrichtungen,
4. der Bestellung der Direktoren der Staatlichen Studienakademien und ihrer ständigen Vertreter,
5. den Berufsordnungen,
6. den Studien- und Prüfungsordnungen,
7. Grundsätzen für die Zulassung von Studenten,
8. Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Studenten und den Praxispartnern,
9. Grundsätzen für das Verfahren zur Anerkennung von Praxispartnern,
10. Grundsätzen für die Studienaufsicht,
11. Grundsätzen für die Arbeit der Koordinierungskommissionen,
12. der Abstimmung der Studienplatzkapazitäten in den Staatlichen Studienakademien,
13. überregionalen Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Studienplätzen in den Betrieben und Einrichtungen der Praxispartner,
14. Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Lehre.

(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sorgt für die Umsetzung der Empfehlungen des Kollegiums der Berufsakademie Sachsen durch Weisungen an die Direktoren. Weicht es von den Empfehlungen ab, ist dies zu begründen.

(6) Das Kollegium der Berufsakademie Sachsen kann einer Studienkommission einzelne Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung überweisen.

§ 15

Studienkommissionen

(1) Für verwandte Studienrichtungen, die einen Studienbereich bilden, wird jeweils eine überörtliche Studienkommission gebildet. Jeder Studienkommission gehören jeweils bis zu sechs Vertreter der Staatlichen Studienakademien und die gleiche Anzahl von Vertretern der Praxispartner sowie ein Vertreter der Studenten an. Die Vertreter der Praxispartner werden von den jeweils zuständigen Organisationen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen vorgeschlagen. Die Vertreter der Staatlichen Studienakademien und der Praxispartner werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von drei Jahren, die Vertreter der Studenten für ein Jahr bestellt.

(2) Die Studienkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer ein Vertreter der Staatlichen Studienakademien, der andere ein Vertreter der Praxispartner sein.

(3) Die Studienkommissionen beschließen Empfehlungen zu den überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der Studienbereiche. Den Studienkommissionen obliegt insbesondere die Erarbeitung der Studienpläne sowie der Studien- und Prüfungsordnungen für das duale Studium. Sie beraten das Kollegium der Berufsakademie Sachsen in allen Fragen des Studiums und der Prüfungen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 16

Koordinierungskommission

(1) Der Koordinierungskommission einer Staatlichen Studienakademie gehören an:

1. der Direktor der Studienakademie,

2. drei hauptberuflich tätige Mitglieder des Lehrpersonals aus unterschiedlichen Studienbereichen,
3. vier Vertreter der Praxispartner aus unterschiedlichen Studienbereichen,
4. je Studienbereich ein Vertreter der Studenten.

Der Verwaltungsleiter kann an den Sitzungen der Koordinierungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den Dozenten der Staatlichen Studienakademie, die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 3 von den beteiligten Praxispartnern über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Handelskammer oder entsprechende Organisationen vorgeschlagen. Die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden für drei Jahre, die Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 für ein Jahr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom Direktor bestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stellvertreter.

(3) Die Koordinierungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen soll einer ein Vertreter der Staatlichen Studienakademie, der andere ein Vertreter der Praxispartner sein.

(4) An jeder Staatlichen Studienakademie wird eine Koordinierungskommission gebildet. Die Koordinierungskommission regelt die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Studienakademie und den zugeordneten Einrichtungen der Praxispartner. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Koordinierung des Studiums an der Staatlichen Studienakademie und an den zugeordneten Einrichtungen der Praxispartner,
2. die Abstimmung der Studienplatzkapazitäten an der Staatlichen Studienakademie und in den zugeordneten Einrichtungen der Praxispartner, erforderlichenfalls die Festlegung von Obergrenzen für die den einzelnen Einrichtungen der Praxispartner an der Staatlichen Studienakademie zur Verfügung stehenden Studienplätzen,
3. Empfehlungen für die Bestellung der Leiter der Studienrichtungen,
4. Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Plätzen für die praktischen Studienabschnitte,
5. die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung von Praxispartnern sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses anerkannter Praxispartner.

§ 17

Direktoren der Staatlichen Studienakademien

(1) Die Staatlichen Studienakademien werden jeweils von einem Direktor geleitet. Dieser vertritt die Staatliche Studienakademie, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Direktor kann von einem Dozenten als ständigem Vertreter unterstützt werden.

(2) Die Direktoren führen die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigten Empfehlungen des Kollegiums und der Studienkommissionen aus. Sie unterstützen den Vorsitzenden der Koordinierungskommission bei der Vorbereitung der Sitzungen und führen deren Beschlüsse aus.

(3) Hält der Direktor einen Beschluss der Koordinierungskommission für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar oder nachteilig für die Berufsakademie Sachsen oder für die Staatliche Studienakademie, muss er ihn beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Koordinierungskommission bei ihrer Bewertung, legt der Direktor die Angelegenheit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vor.

§ 18**Direktorenkonferenz**

(1) Die Direktorenkonferenz sichert die Zusammenarbeit der Staatlichen Studienakademien, insbesondere in Grundsatzangelegenheiten der Lehre und des Studienbetriebes sowie bei der Planung und konzeptionellen Weiterentwicklung des Studienangebotes. Eine ausgewogene Vielfalt des Lehrangebots ist zu sichern. Die Direktorenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz unterstützt den Vorsitzenden des Kollegiums und die Vorsitzenden der Studienkommissionen bei der Vorbereitung der Sitzungen. Dabei berücksichtigt er die Beschlüsse und Empfehlungen der Direktorenkonferenz.

§ 19**Leitung der Studienrichtungen**

Der Leiter der Studienrichtung ist für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung sowie einen geordneten Ablauf des Studiums in der jeweiligen Studienrichtung und für die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern verantwortlich.

§ 20**Verwaltungsleiter**

(1) Der Verwaltungsleiter wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Direktor bestellt. Er soll über einschlägige Berufserfahrung in Wirtschaft oder Verwaltung verfügen. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Verwaltungsleiter unterstützt den Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist ständiger Vertreter des Direktors im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und führt die Beschlüsse der Gremien der Berufsakademie Sachsen und die Weisungen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst aus. Der Verwaltungsleiter nimmt die Befugnisse des Beauftragten für den Haushalt wahr.

§ 21**Gemeinsame Verwaltung**

Staatliche Studienakademien können von einem Verwaltungsleiter gemeinsam verwaltet werden. § 20 gilt entsprechend. Gemeinsam zu verwaltende Staatliche Studienakademien werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den betroffenen Staatlichen Studienakademien bestimmt.

§ 22**Studentenvertretung**

(1) Die Studenten der Berufsakademie Sachsen nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange im Studentenrat der jeweiligen Staatlichen Studienakademie wahr. Sie werden dabei von der Staatlichen Studienakademie unterstützt. Näheres über die Organisation und die Wahlen regelt der Studentenrat in einer Ordnung, die er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(2) Der Studentenrat wird von den Studenten der jeweiligen Studienakademie in geheimer Wahl gewählt. Der Studentenrat bestimmt aus seiner Mitte Sprecher, die einzelne Aufgaben wahrnehmen. Rechtsverbindliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Studentenrates abgegeben werden.

(3) Der Studentenrat schlägt die Vertreter der Studenten für die Koordinierungskommission vor. Die Versammlung der Sprecher der Studentenräte aller Staatlichen Studienakademien schlägt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Vertreter

der Studenten für das Kollegium der Berufsakademie Sachsen und die Studienkommissionen vor.

§ 23**Datenverarbeitung**

(1) Die Staatlichen Studienakademien dürfen von Studienbewerbern und Studenten die personenbezogenen Daten verarbeiten, die insbesondere für die Zulassung zum Studium, die Teilnahme an den wissenschaftlich theoretischen und praktischen Abschnitten des Studiums, die Prüfungen, die Nutzung von Einrichtungen der Staatlichen Studienakademien und für die Planung der Staatlichen Studienakademien erforderlich sind. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten für diese Zwecke verarbeitet, ferner welche Daten für die Zwecke der Statistik verwendet und an das Statistische Landesamt übermittelt werden.

(2) Die Staatlichen Studienakademien können personenbezogene Daten des Lehrpersonals zur Beurteilung der Bewerbungssituation, der Lehrtätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfungen verarbeiten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunftspflicht besteht oder eine Erhebung ohne Einwilligung der Betroffenen durchgeführt werden kann; dabei sind Zweck, Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht sowie die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über

1. die Erhebung personenbezogener Daten,
2. die Speicherung,
3. das Verfahren der Auswertung,
4. die Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere die berechtigten Empfänger,
5. die Unterrichtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen oder Evaluationen,
6. die Ausgestaltung der Auskunftsrechte der Betroffenen,
7. die Anonymisierung sowie
8. die Löschung.

Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig. Die personenbezogenen Daten befragter Studenten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

§ 24**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. ohne die nach § 5 erforderliche Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Bezeichnung „Berufs-“, „Studienakademie“ oder „Staatliche Studienakademie“ oder eine auf eine Berufs- oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung führt,
2. eine Berufsbezeichnung unter Verwendung des Zusatzes „Berufsakademie“ oder „(BA)“ unberechtigt verleiht,
3. eine der in § 10 Abs. 4 bestimmten Berufsbezeichnungen unberechtigt führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 DM geahndet werden.

§ 25**Rechtsstellung der Mitglieder der Gremien**

Die Tätigkeit in den Gremien ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder der Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes an Weisungen und Aufgaben nicht gebunden. Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder die Tätigkeit nicht zur Amtsaufgabe gehört, kann auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl.

S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Für Sitzungsteilnehmer, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, gilt das Reisekostengesetz entsprechend. Erleidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied eines Gremiums einen Dienstoffall, hat es die gleichen Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 26

Übergangsvorschriften

Eine Einrichtung, die bei In-Kraft-Treten die Bezeichnung „Berufsakademie“ oder „Studienakademie“ in ihrem Namen geführt oder sonst verwendet hat, darf diese Bezeichnung nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Jahr lang führen oder verwenden, auch wenn keine Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vorliegt.

§ 27

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – Sächs-BAG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 11. Juni 1999

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister

für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen

(Justizzuständigkeitsverordnung – JuZustVO)

Vom 6. Mai 1999

Es wird verordnet aufgrund von

1. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. n Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 925) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz – RpflAnpG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030, 2033), sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 29. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (SächsGVBl. S. 610),
2. § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489, 2499), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-7, veröffentlichten bereinigten Fassung und mit § 1 Abs. 1 Nr. 18 ZustÜVJu,
3. § 22 c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 ZustÜVJu,
4. § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 17 ZustÜVJu,

5. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz – SächsGerOrgG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1009),
6. Artikel 7 § 1 Abs. 2 a Satz 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1587), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 22 ZustÜVJu,
7. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836, 3839), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 23 ZustÜVJu:

§ 1

Zuständigkeitskonzentration

- (1) Die Konzentration von Verfahrenszuständigkeiten bei Amtsgerichten, Landgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Für anhängige Verfahren verbleibt es unbeschadet des Artikels 3 § 1 des Gesetzes zur Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen sowie zur Ausführung von Verfahrensgesetzen vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1009) bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Kammern für Handelssachen

Bei allen Landgerichten werden für deren Bezirke Kammern für Handelssachen gebildet.

§ 3**Bußgeldverfahren**

(1) Bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz aufgrund der §§ 24 und 24 a StVG ist, soweit die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen begangen wurde, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist oder der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz hat, sofern der für die Zuständigkeit maßgebliche Ort im Freistaat Sachsen liegt. § 37 Abs. 3 OWiG gilt entsprechend.

(2) Lässt sich nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, ist das Amtsgericht Chemnitz zuständig.

§ 4**Auswärtige Zivilkammern und auswärtige Kammern für Handelssachen des Landgerichts Zwickau in Plauen**

Für den Amtsgerichtsbezirk Plauen werden zwei auswärtige Zivilkammern und eine auswärtige Kammer für Handelssachen des Landgerichts Zwickau in Plauen gebildet.

§ 5**Auswärtige Strafvollstreckungskammern**

(1) Für den Amtsgerichtsbezirk Döbeln wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in Döbeln gebildet.

(2) Für den Amtsgerichtsbezirk Torgau wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig in Torgau gebildet.

(3) Für den Amtsgerichtsbezirk Stollberg wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Chemnitz in Stollberg gebildet.

(4) Für den Amtsgerichtsbezirk Plauen wird eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zwickau in Plauen gebildet. Der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zwickau in Plauen werden die Zuständigkeiten übertragen, die nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind.

§ 6**Zweigstellen der Amtsgerichte**

(1) Amtsgerichtliche Zweigstellen werden in den Bezirken der folgenden Amtsgerichte gebildet:

1. Amtsgericht Eilenburg
Zweigstelle Delitzsch;
2. Amtsgericht Grimma
Zweigstelle Wurzen;
3. Amtsgericht Pirna
Zweigstelle Neustadt/Sachsen.

(2) Die Zweigstellen nach Absatz 1 sind vorbehaltlich der Geschäftsverteilung für sämtliche amtsgerichtlichen Geschäfte zuständig, mit Ausnahme der

1. Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Amtsgerichten übertragen ist,
2. Schöffен- und Jugendschöffengerichtssachen,
3. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 GVG,
4. Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz.

(3) Ferner werden amtsgerichtliche Zweigstellen als Grundbuchämter in den Bezirken der folgenden Amtsgerichte gebildet:

1. Amtsgericht Freiberg
Grundbuchamt Oederan;
2. Amtsgericht Riesa
Grundbuchamt Großenhain;
3. Amtsgericht Zwickau
Grundbuchamt Zwickau mit Sitz in Werdau.

Diese sind in ihrem Bezirk für die Führung der Grundbücher zuständig. Weitere amtsgerichtliche Zuständigkeiten sind diesen Zweigstellen vorbehaltlich der Regelung in § 7 nicht zugewiesen.

(4) Die Bezirke der Zweigstellen nach den Absätzen 1 und 3 umfassen die in der Anlage 2 bezeichneten Gemeinden.

(5) Ist in einem Amtsgerichtsbezirk die Zuständigkeit gemäß den Absätzen 1 bis 4 zwischen dem Hauptgericht und einer Zweigstelle aufgeteilt und wird aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, die den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen angehören, eine Gemeinde neu gebildet, ist für diese das Hauptgericht zuständig.

§ 7**Übergangsvorschrift**

(1) Bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen werden amtsgerichtliche Zweigstellen als Grundbuchämter in den Bezirken der folgenden Amtsgerichte aufrecht erhalten:

1. Amtsgericht Aue
längstens bis zum 30. Juni 2000 das Grundbuchamt Schwarzenberg;
2. Amtsgericht Auerbach
längstens bis zum 31. Dezember 1999 das Grundbuchamt Reichenbach;
3. Amtsgericht Dippoldiswalde
längstens bis zum 31. Dezember 1999 das Grundbuchamt Freital;
4. Amtsgericht Hainichen
längstens bis zum 31. Dezember 1999 das Grundbuchamt Rochlitz.

(2) § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 8**Justizverwaltung**

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Familienrechtsänderungsgesetz zustehenden Befugnisse werden auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden übertragen.

§ 9**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – Sächs-ZustVoJu) vom 14. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 668), außer Kraft.

Dresden, den 6. Mai 1999

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Art der zu konzentrierenden Verfahren	Zuständiges Gericht (AG = Amtsgericht LG = Landgericht VG = Verwaltungsgericht SG = Sozialgericht)	Zuständigkeitsbereich (Bezirke der aufgeführten Gerichte)
1	Verfahren der Gesamtvollstreckung und der Insolvenzordnung sowie Führung der Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	AG Chemnitz	AG Annaberg AG Aue AG Auerbach AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Plauen AG Stollberg AG Zwickau
		AG Dresden	AG Bautzen AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Görlitz AG Hoyerswerda AG Kamenz AG Löbau AG Meißen AG Pirna AG Riesa AG Weißwasser AG Zittau
		AG Leipzig	AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau
		AG Bautzen	AG Bautzen AG Hoyerswerda AG Kamenz
		AG Chemnitz	AG Annaberg AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Stollberg
		AG Dresden	AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Meißen AG Pirna AG Riesa
		AG Görlitz	AG Görlitz AG Löbau AG Weißwasser AG Zittau
		AG Leipzig	AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau
		AG Zwickau	AG Aue AG Auerbach AG Plauen AG Zwickau
		2	Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung
AG Chemnitz	AG Annaberg AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Stollberg		
AG Dresden	AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Meißen AG Pirna AG Riesa		
AG Görlitz	AG Görlitz AG Löbau AG Weißwasser AG Zittau		
AG Leipzig	AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau		
AG Zwickau	AG Aue AG Auerbach AG Plauen AG Zwickau		

Lfd. Nr.	Art der zu konzentrierenden Verfahren	Zuständiges Gericht (AG = Amtsgericht LG = Landgericht VG = Verwaltungsgericht SG = Sozialgericht)	Zuständigkeitsbereich (Bezirke der aufgeführten Gerichte)
3	Urheberrechtsstreitsachen, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen (§ 104 Satz 1, § 105 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes)	AG Leipzig	alle Amtsgerichte
4	Urheberrechtsstreitsachen, die in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen (§ 104 Satz 1, § 105 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes) und Klagen nach § 13 AGB-Gesetz und Patentstreitsachen gemäß § 143 Abs. 1 PatG einschließlich der Streitigkeiten über Arzneimittel-Schutzzertifikate und Geschmacksmusterstreitsachen gemäß § 15 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes und Gebrauchsmusterstreitsachen gemäß § 27 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes und Gemeinschaftsmarkenstreitsachen nach § 125 e Abs. 1 MarkenG und Kennzeichenstreitsachen gemäß § 140 Abs. 1 MarkenG und Halbleiterschutzstreitsachen gemäß § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes und Sortenschutzstreitsachen gemäß § 38 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes und Aktienrechtsstreitigkeiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und Entscheidungen nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und Entscheidungen in umwandlungsrechtlichen Spruchverfahren nach § 305 UmwG in Verbindung mit §§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 und 212 UmwG und Sicherung der außenstehenden Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (Entscheidungen nach § 304 Abs. 3 Satz 3, § 305 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes) und Auskunfts- oder Einsichtersuchen der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 51 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und Entscheidungen über die Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern gemäß § 10 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60 Abs. 1, § 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuches und Entscheidungen nach § 320 b Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 306 des Aktiengesetzes und Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 GWB ausschließlich die Landgerichte zuständig sind	LG Leipzig	alle Landgerichte
5	Wettbewerbsstreitigkeiten nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit nicht gleichzeitig Rechtsstreitigkeiten nach Nummer 4 betroffen sind	LG Dresden	LG Bautzen LG Dresden LG Görlitz

Lfd. Nr.	Art der zu konzentrierenden Verfahren	Zuständiges Gericht (AG = Amtsgericht LG = Landgericht VG = Verwaltungsgericht SG = Sozialgericht)	Zuständigkeitsbereich (Bezirke der aufgeführten Gerichte)
		LG Leipzig	LG Chemnitz LG Leipzig LG Zwickau
6	Binnenschiffahrtssachen gemäß § 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen	AG Torgau	alle Amtsgerichte
7	Landwirtschaftssachen gemäß § 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes	AG Bautzen	AG Bautzen AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Görlitz AG Hoyerswerda AG Kamenz AG Löbau AG Meißen AG Pirna AG Riesa AG Weißwasser AG Zittau
		AG Chemnitz	AG Annaberg AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Stollberg
		AG Oschatz	AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau
		AG Zwickau	AG Aue AG Auerbach AG Plauen AG Zwickau
8	Verfahren gemäß § 217 BauGB	LG Chemnitz	LG Chemnitz LG Zwickau
		LG Dresden	LG Bautzen LG Dresden LG Görlitz
9	Entscheidungen in Strafsachen einschließlich Jugendstrafsachen:		
	a) soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, sich das Verfahren gegen einen männlichen Beschuldigten richtet und wenn entweder	AG Bautzen	AG Bautzen AG Hoyerswerda AG Kamenz
	aa) im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung der zuständige Richter oder der Richter des nächsten Amtsgerichts oder der Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte vorläufig festgenommen wurde, über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat, oder	AG Chemnitz	AG Annaberg AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Stollberg
	bb) der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt, oder	AG Dresden	AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Meißen AG Pirna AG Riesa

Lfd. Nr.	Art der zu konzentrierenden Verfahren	Zuständiges Gericht (AG = Amtsgericht LG = Landgericht VG = Verwaltungsgericht SG = Sozialgericht)	Zuständigkeitsbereich (Bezirke der aufgeführten Gerichte)
cc)	sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht, oder	AG Görlitz	AG Görlitz AG Löbau AG Weißwasser AG Zittau
		AG Leipzig	AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau
dd)	nach den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafrechtssachen das Amtsgericht die Haftentscheidung trifft.	AG Plauen	AG Auerbach AG Plauen
		AG Zwickau	AG Aue AG Zwickau
b)	soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, sich das Verfahren gegen eine weibliche Beschuldigte richtet und wenn eine der unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa bis dd genannten weiteren Voraussetzungen vorliegt.	AG Chemnitz	AG Annaberg AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Stollberg AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau AG Aue AG Auerbach AG Plauen AG Zwickau
		AG Dresden	AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Meißen AG Pirna AG Riesa AG Görlitz AG Löbau AG Weißwasser AG Zittau AG Bautzen AG Hoyerswerda AG Kamenz
c)	Ist wegen außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung von Beschuldigten bei dem Haftrichter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, ist in den Fallgruppen nach den Buchstaben a und b insoweit auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Vorschrift örtlich zuständig wäre.		
d)	soweit das Landgericht in dem Verfahren zuständig ist, sich das Verfahren gegen eine weibliche Beschuldigte richtet und wenn entweder	LG Chemnitz	LG Leipzig LG Chemnitz LG Zwickau
aa)	der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt oder	LG Dresden	LG Bautzen LG Dresden LG Görlitz

Lfd. Nr.	Art der zu konzentrierenden Verfahren	Zuständiges Gericht (AG = Amtsgericht LG = Landgericht VG = Verwaltungsgericht SG = Sozialgericht)	Zuständigkeitsbereich (Bezirke der aufgeführten Gerichte)
	bb) sich die Beschuldigte bei der Erhebung der öffentlichen Klage in Untersuchungshaft oder Strafhafte befindet oder gegen die Beschuldigte eine mit Freiheitsstrafe verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht oder		
	cc) nach den Bestimmungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen das Landgericht die Haftentscheidung trifft.		
	§ 13 StPO bleibt unberührt. In den unter den Buchstaben a, b und d genannten Fällen steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO) gleich.		
10	Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG, Strafsachen nach § 266 a StGB sowie den Steuerstraftaten gleichgestellte Taten und Ordnungswidrigkeiten, für die die Finanzbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist,		
	a) soweit das Amtsgericht als Gericht des ersten Rechtzuges zuständig ist	AG Chemnitz	AG Annaberg AG Aue AG Auerbach AG Chemnitz AG Freiberg AG Hainichen AG Hohenstein-Ernstthal AG Marienberg AG Plauen AG Stollberg AG Zwickau
		AG Dresden	AG Dippoldiswalde AG Dresden AG Meißen AG Pirna AG Riesa
		AG Görlitz	AG Bautzen AG Görlitz AG Hoyerswerda AG Kamenz AG Löbau AG Weißwasser AG Zittau
		AG Leipzig	AG Borna AG Döbeln AG Eilenburg AG Grimma AG Leipzig AG Oschatz AG Torgau
	b) soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtzuges zuständig ist.	LG Chemnitz	LG Chemnitz LG Zwickau
		LG Dresden	LG Dresden
		LG Görlitz	LG Bautzen LG Görlitz
		LG Leipzig	LG Leipzig
11	Unaufschiebbare Eilentscheidungen an dienstfreien Tagen, Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen treffen die in Nummer 9 genannten Amtsgerichte für die dort genannten Bezirke. Nummer 9 Buchst. c) findet keine Anwendung.		

Lfd. Nr.	Art der zu konzentrierenden Verfahren	Zuständiges Gericht (AG = Amtsgericht LG = Landgericht VG = Verwaltungsgericht SG = Sozialgericht)	Zuständigkeitsbereich (Bezirke der aufgeführten Gerichte)
12	Personalvertretungsangelegenheiten und Disziplinarverfahren der Beamten und Streitigkeiten wegen Entscheidungen des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen über Anträge nach den §§ 6, 6 a und 6 b VermG, einschließlich der Entscheidungen über Grund und Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 7 VermG	VG Dresden	alle Verwaltungsgerichte
13	Angelegenheiten des Kassenarztrechts und der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) (§ 10 Abs. 2, § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG)	SG Dresden	alle Sozialgerichte
14	Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau	SG Chemnitz	alle Sozialgerichte
Hinweis: Staatsvertraglich wurden folgende Zuständigkeiten vereinbart:			
a)	Führung des Binnenschiffsregisters	AG Magdeburg	alle Amtsgerichte
b)	Führung des Seeschiffsregisters und die gerichtlichen Aufgaben im Verfahren zur Aufmachung der Dispathe	AG Rostock	alle Amtsgerichte
c)	Führung des Schiffsbauregisters	AG Magdeburg	alle Amtsgerichte
aa)	für Schiffsbauwerke, die für die Binnenschiffahrt bestimmt sind		
bb)	für Schiffsbauwerke, die für die Seeschiffahrt bestimmt sind	AG Rostock	alle Amtsgerichte

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 4)**Zweigstellen des Amtsgerichts**

- | | Zuständigkeit |
|--|--|
| 1 Amtsgericht Eilenburg
Zweigstelle Delitzsch | aus dem Landkreis Delitzsch für die Gemeinden Delitzsch, Döbernitz, Krostitz, Löbnitz, Neukyhna, Rackwitz (ohne den Ortsteil Podelwitz), Schönwölkau, Wiedemar, Zschortau, Zwochau sowie aus der Stadt Schkeuditz für die Ortschaften Glesien und Radefeld |
| 2 Amtsgericht Grimma
Zweigstelle Wurzen | aus dem Landkreis Muldentalkreis für die Gemeinden Bennewitz, Brandis, Falkenhain, Hohburg, Kühren-Burkartshain, Machern, Thallwitz und Wurzen |
| 3 Amtsgericht Pirna
Zweigstelle Neustadt/Sa. | aus dem Landkreis Sächsische Schweiz für die Gemeinden Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Lohmen, Neustadt i. Sa., Sebnitz, Stolpen sowie aus der Kreisfreien Stadt Dresden für die Ortschaft Schönfeld-Weißig |

Zweigstellen als Grundbuchämter

- | | Zuständigkeit |
|---|---|
| 1 Amtsgericht Aue
Grundbuchamt Schwarzenberg | aus dem Landkreis Aue-Schwarzenberg für die Gemeinden Beierfeld, Breitenbrunn/Erzgeb., Erlabrunn, Grünhain, Johanngeorgenstadt, Markersbach, Pöhla, Raschau, Rittersgrün und Schwarzenberg/Erzgeb. |
| 2 Amtsgericht Auerbach
Grundbuchamt Reichenbach | aus dem Landkreis Vogtlandkreis für die Gemeinden Heinsdorfergrund, Lengenfeld, Limbach, Mylau, Netzschkau, Neumark und Reichenbach/ Vogtl. |
| 3 Amtsgericht Dippoldiswalde
Grundbuchamt Freital | aus dem Landkreis Weißeritzkreis für die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Mohorn, Rabenau, Tharandt sowie aus der Stadt Wilsdruff für die Ortschaft Grumbach und aus der Gemeinde Pretzschendorf für die Ortschaften Colmnitz und Klingenberg |
| 4 Amtsgericht Freiberg
Grundbuchamt Oederan | aus dem Landkreis Freiberg für die Gemeinden Augustusburg, Eppendorf, Falkenau, Flöha, Frankenstein, Gahlenz, Leubsdorf, Niederwiesa und Oederan |
| 5 Amtsgericht Hainichen
Grundbuchamt Rochlitz | aus dem Landkreis Mittweida für die Gemeinden Erlau, Geringswalde, Königsfeld, Königshain-Wiederau, Langensteinbach (ohne die Ortschaft Obergräfenhain), Lunzenau, Penig, Rochlitz, Seelitz, Wechselburg und Zettlitz |
| 6 Amtsgericht Riesa
Grundbuchamt Großenhain | aus dem Landkreis Riesa-Großenhain für die Gemeinden Ebersbach, Großenhain, Lampertswalde, Priestewitz, Schönfeld, Tauscha, Thiendorf, Weißig am Raschütz, Wildenhain und Zabeltitz |
| 7 Amtsgericht Zwickau
Grundbuchamt Zwickau mit Sitz in
Werdau | Kreisfreie Stadt Zwickau und Landkreis Zwickauer Land |

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes
infolge des Gebietswechsels kreisangehöriger Gemeinden
zu den Kreisfreien Städten im Jahr 1999

Az.: 23-FV 6000-18/69-27893

Vom 1. Juni 1999

Aufgrund von § 32 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653) wird infolge des Gebietswechsels kreisangehöriger Gemeinden zu den Kreisfreien Städten nach

1. § 1 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden (Eingliederungsgesetz Dresden) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 461);
2. § 1 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen (Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 464);
3. § 1 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Zwickau (Eingliederungsgesetz Zwickau) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 468);
4. § 1 des Gesetzes zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Chemnitz (Eingliederungsgesetz Chemnitz) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 472) und
5. § 1 des Gesetzes zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 475)

im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich gemäß § 35 Abs. 2 FAG verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage des zum 1. Januar 1999 geltenden Gebietsstandes nach § 4 Abs. 1 bis 5 FAG.

(2) Verändert sich im Laufe des Finanzausgleichsjahres der Gebietsstand aufgrund verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, ist ab dem Tag der Verkündung der jeweiligen Entscheidung die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse nach § 4 Abs. 1 bis 5 FAG neu zu berechnen. Dies gilt sowohl für die Rückführung eingegliedelter Gemeinden und Gemeindeteile in den kreisangehörigen Raum als auch für die spätere Zuordnung von Gemeinden und Gemeindeteilen in Kreisfreie Städte. Wird die Änderung des Gebietsstandes kraft verfassungsgerichtlicher Entscheidung erst im Laufe des Jahres 1999 wirksam, sind die sich daraus ergebenden Änderungen in der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse für das Jahr 1999 erst mit der Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse für das Jahr 2000 zeitanteilig zu verrechnen.

(3) Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse und die Festsetzungsbescheide an die Gemeinden und Landkreise gemäß § 32 Abs. 1 FAG erfolgen zunächst vorläufig. Die endgültigen Fest-

setzungsbescheide gemäß § 32 Abs. 1 FAG für das Ausgleichsjahr 1999 sind auf der Grundlage des vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen abschließend zum 1. Januar 1999 bestimmten rechtswirksamen Gebietsstandes der kommunalen Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen zu erteilen. Im Falle der Rückführung eingegliedelter Gemeinden oder Gemeindeteile in den kreisangehörigen Raum sind für die betroffenen Gemeinden für den Zeitraum des durch verfassungsgerichtliche Entscheidung veränderten Gebietsstandes die Schlüsselzuweisungen nach §§ 6 bis 9, 15 und 16 FAG festzusetzen, die von den betroffenen Kreisfreien Städten zu zahlen sind. Hierzu kürzt das Staatsministerium der Finanzen im betreffenden Zeitraum des Jahres 1999 die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kreisfreien Städte entsprechend der festzusetzenden Beträge.

§ 2

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach §§ 5 bis 14 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 4 891 160 302 DM. Sie wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 FAG) | 1 591 506 547 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 FAG) | 2 126 407 285 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 FAG) | 1 173 246 470 DM. |

§ 3

Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen

Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 16 FAG zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 386 298 698 DM. Sie wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 FAG wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden | 148 225 140 DM, |
| 2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte | 172 411 401 DM, |
| 3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise | 65 662 157 DM. |

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über Ausgleichszahlungen zur Durchführung des Zentralitätsausgleichsprogrammes
Vom 10. Juni 1999

Es wird verordnet im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern aufgrund von

1. § 22 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653) und
2. § 10 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) vom 11. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 642):

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Zum Ausgleich von Zentralitätsverlusten erhalten Gemeinden, die infolge der Kreisgebietsreform ihre Stellung als Kreissitz verloren haben, Ausgleichszahlungen, die an die Stelle des ursprünglichen Behördenverlagerungsprogrammes der Staatsregierung treten. Die Ausgleichszahlungen werden gewährt für Behördenarbeitsplätze, die infolge der Überprüfung des Behördenverlagerungsprogrammes nicht mehr zur Verlagerung gekommen sind, obwohl sie ursprünglich als erforderlich angesehen wurden, um den Ausgleichsbedarf der betroffenen Gemeinden zu decken.

(2) Die Ausgleichszahlungen belaufen sich pauschal auf 60 000 DM je nicht verlagertem Behördenarbeitsplatz, der zur Deckung des Ausgleichsbedarfes der jeweiligen Gemeinde bestimmt war, und betragen nach Maßgabe des § 4 insgesamt 46 800 000 DM.

(3) Die Ausgleichszahlungen erfolgen als Zuweisungen in den Jahren 1999 und 2000 in Raten von jeweils insgesamt 23 400 000 DM.

(4) Die Finanzierung der Gesamtausgleichssumme von 46 800 000 DM erfolgt nach Maßgabe des § 2 in Höhe von 29 197 500 DM aus den Einzelplänen der Staatsministerien (jeweils 14 598 750 DM in 1999 und 2000) sowie in Höhe von 17 602 500 DM aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches nach dem Finanzausgleichsgesetz (jeweils 8 801 250 DM in 1999 und 2000).

§ 2

Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen werden von den Staatsministerien in folgender Höhe geleistet: (s. Tabelle)

Die Mittel des kommunalen Finanzausgleiches für die Ausgleichszahlungen sind im Kapitel 1530 veranschlagt.

§ 3

Zeitpunkt und Durchführung der Ausgleichszahlungen

(1) Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen aufgrund eines Bewilligungsbescheides des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums über die Ausgleichsbeträge gemäß § 4 zum 30. Juni 1999 und zum 31. März 2000 durch das Regierungspräsidium. Ein Antragsverfahren findet nicht statt.

(2) Die Zuweisungen sind zweckgebunden für Infrastrukturmaßnahmen einzusetzen und im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Sie dürfen nicht zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden. Die Zuweisungen können auf Antrag zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für Infrastrukturmaßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt oder in einer Sonderrücklage zur investiven Verwendung für die Instandsetzung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden angesammelt werden.

1. Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

a) Einzelplan 10, Kapitel-Nr. 1002:

Titel	88301	Betrag:	3 645 910 DM	(1999:	1 822 955 DM;	2000:	1 822 955 DM),
-------	-------	---------	--------------	--------	---------------	-------	----------------

b) Einzelplan 09, Kapitel-Nr. 0902:

Titel	88301	Betrag:	2 658 070 DM	(1999:	1 329 035 DM;	2000:	1 329 035 DM);
-------	-------	---------	--------------	--------	---------------	-------	----------------

2. Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (Einzelplan 08, Kapitel-Nr. 0802):

Titel	88301	Betrag:	7 073 060 DM	(1999:	3 536 530 DM;	2000:	3 536 530 DM);
-------	-------	---------	--------------	--------	---------------	-------	----------------

3. Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Einzelplan 07, Kapitel-Nr. 0702):

Titel	88301	Betrag:	8 659 030 DM	(1999:	4 329 515 DM;	2000:	4 329 515 DM);
-------	-------	---------	--------------	--------	---------------	-------	----------------

4. Staatsministerium für Kultus (Einzelplan 05, Kapitel-Nr. 0502):

Titel	88301	Betrag:	519 540 DM	(1999:	259 770 DM;	2000:	259 770 DM);
-------	-------	---------	------------	--------	-------------	-------	--------------

5. Staatsministerium der Justiz (Einzelplan 06, Kapitel-Nr. 0602):

Titel	88301	Betrag:	273 440 DM	(1999:	136 720 DM;	2000:	136 720 DM);
-------	-------	---------	------------	--------	-------------	-------	--------------

6. Staatsministerium des Innern (Einzelplan 03, Kapitel-Nr. 0302):

Titel	88301	Betrag:	2 594 920 DM	(1999:	1 297 460 DM;	2000:	1 297 460 DM);
-------	-------	---------	--------------	--------	---------------	-------	----------------

7. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 12, Kapitel-Nr. 1202):

Titel	88301	Betrag:	1 403 680 DM	(1999:	701 840 DM;	2000:	701 840 DM);
-------	-------	---------	--------------	--------	-------------	-------	--------------

8. Staatsministerium der Finanzen (Einzelplan 04, Kapitel-Nr. 0402):

Titel	88301	Betrag:	2 369 850 DM	(1999:	1 184 925 DM,	2000:	1 184 925 DM).
-------	-------	---------	--------------	--------	---------------	-------	----------------

§ 4**Ausgleichsbeträge**

Die Ausgleichsbeträge für die einzelnen Gemeinden ergeben sich aus der Anlage.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 10. Juni 1999

Der Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage
(zu § 4)

Ausgleichsbeträge

	Gesamt- ausgleich DM	Jahresanteil 1999 DM	Jahresanteil 2000 DM
Bischofswerda	2 340 000	1 170 000	1 170 000
Brand-Erbisdorf	6 630 000	3 315 000	3 315 000
Flöha	6 750 000	3 375 000	3 375 000
Geithain	8 250 000	4 125 000	4 125 000
Hainichen	8 010 000	4 005 000	4 005 000
Hohenstein-Ernstthal	150 000	75 000	75 000

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

	Gesamt- ausgleich DM	Jahresanteil 1999 DM	Jahresanteil 2000 DM
Klingenthal	4 770 000	2 385 000	2 385 000
Löbau	510 000	255 000	255 000
Oelsnitz	2 670 000	1 335 000	1 335 000
Reichenbach	750 000	375 000	375 000
Sebnitz	1 410 000	705 000	705 000
Weißwasser	3 450 000	1 725 000	1 725 000
Zschopau	1 110 000	555 000	555 000
Summe	46 800 000	23 400 000	23 400 000

Zweite Verordnung

**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten**

Vom 27. Mai 1999

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Jagd- und Schonzeiten (JaSchoVO) vom 28. August 1992 (SächsGVBl. S. 419), die durch Verordnung vom 21. April 1997 (SächsGVBl. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort „Mink“ die Angabe „Nebelkrähe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Das Wort „Wild“ wird durch das Wort „Haarwild“ ersetzt.
- Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Jagd auf Nebelkrähe, Rabenkrähe und Elster darf vom 1. August bis 15. März ausgeübt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Mai 1999

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden. Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten). *Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,28 DM = 2,19 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>